

# Satzung des "Fördervereins Zentralschule Harrislee e. V."

## **Präambel und Leitgedanken**

Die Zentralschule Harrislee - eine Realschule mit Grund- und Hauptschulteil mit dem Status einer offenen Ganztagschule - ist ein Lern- und Lebensort, in dem sich Kinder mit ihren verschiedenen Anlagen, Begabungen und ihrem individuellen Entwicklungstempo unverwechselbar in ihrer Persönlichkeit entfalten können.

Lernen und Arbeiten sollen in einer Atmosphäre der Offenheit, Toleranz, Freundlichkeit und gegenseitiger Achtung erfolgen.

Lehrer, Eltern, Freunde und Förderer unterstützen und helfen hierbei in ideeller und materieller/finanzieller Weise.

Der Förderverein soll als wichtige Schnittstelle zwischen Elternhaus und Schule insbesondere die Akzeptanz und Identifikation der Öffentlichkeit mit ihrer Zentralschule Harrislee auf eine breite Grundlage stellen.

Zu diesem Zweck gibt sich der Förderverein die folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Zentralschule Harrislee e. V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Harrislee.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Verein fördert Projekte, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für:
  - Veranstaltungen in der Schule,
  - die Öffentlichkeitsarbeit der Zentralschule,
  - Nachmittagsangebote,
  - Arbeitsgemeinschaften,
  - Förderung wirksamer Lernhilfen für die Schüler,
  - Maßnahmen, die zur sozialen, schulischen oder beruflichen Eingliederung beitragen.

...

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3 Zweckbindung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittel**

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden und Stiftungen,
- c) sonstige Erträge.

### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
  - a) jede natürliche Person (Mindestalter 16 Jahre),
  - b) jede juristische Person,
  - c) andere Vereinigungen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und durch dessen schriftliche Bestätigung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist mit Zahlung eines Jahresbeitrages, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, verbunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) den laufenden Beitrag bargeldlos zu leisten.
- (2) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Die Anträge sind möglichst schriftlich einzureichen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod des Mitglieds,
  - b) Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung,
  - c) schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber,
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn ein Mitglieder länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnungen nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat,
  - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/dem Schriftführer(in),
  - d) der/dem Kassenverwalter(in),
  - e) Beisitzer(inne)n, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der/die Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierers(in) und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in).
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und sind vom/von der Schriftführer(in) und dem/der Leiter(in) der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks von einem Drittel der Mitglieder oder des Vorstandes oder von den zwei Kassenprüfer(inne)n beantragt wird.

- (4) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift durch die/den Schriftführer(in) erstellt und von ihr/ihm sowie der/dem Leiter(in) der Mitgliederversammlung unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (5) Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beziehen, müssen drei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes für zwei Jahre,
  - Wahl von zwei Kassenprüfer(inne)n,
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes.
  - Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer(innen),
  - Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (Mindestbetrag),
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.
- (7) Auf Verlangen eines Mitglieds werden Wahlen geheim durchgeführt.

## **§ 11 Beschlussfassung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Mitglieder ab 16 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht; ab 18 Jahren haben sie passives Wahlrecht.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt in jedem Schuljahr durch zwei Kassenprüfer(innen), die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer(innen) tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

- (3) Die Kassenprüfer(innen) bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt. Wiederwahl eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin ist zulässig.

### § 13

#### **Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Zentralschule Harrislee, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am .....12.Juni 2006..... beschlossen.

Gründungsmitglieder: gez.

Karl H. Rathje	Sabine Swane-Bauerfeind
Jens-Uwe Boysen	Heidrun Werneke
Marion Lübberstedt	Nicole Böhmke
Matthias Schiemann	Frank Zampich
Frank Wiltschek	S. Pantle'on
Peter-Martin Christiansen	
Annedore Scholz	
Dörte Ladewig.Huczko	
Barbara Friedrichsen	
Anke Kloppenburg	
Mario Müller	

Sie Satzung ist am 11.07.2006 in das Vereinsregister Nr.: 2064 FL eingetragen worden.